



§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Wappenbeschreibung lautet: Durch einen silbernen Balken schräglinks geteilt. Oben in Blau ein silberner, in vier Teile gleichmäßig geteilter Ring, unten in Rot ein aufrechtes silbernes Horn.
- (2) Die Flaggenbeschreibung lautet: Das Flaggentuch ist durch einen weißen schmalen Streifen, dessen oberer Rand in die vordere untere Ecke und dessen unterer Rand in die hintere obere Ecke des Tuches einmündet, schräggeteilt. Im vorderen blauen Teil der Flagge der vierfach geteilte Ring, im hinteren das aufrechte Horn des Gemeindegewappens, beide in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift: "Gemeinde Schellhorn, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 € (§ 4 Abs. 6 bleibt unberührt),
 8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 9. Abgabe einer Erklärung bzw. Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Preetz-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. ²Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) ¹Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. ²Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) ¹Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) **Strategieausschuss** (Ausschuss f. strategische Steuerung u. Entwicklungsplanung)
Zusammensetzung: sieben Mitglieder
Aufgabengebiet: Strategische Steuerung
Aufgabenplanung, Zeitplanung, Finanzplanung
Entwicklungsplanung
Räumliche Planungen, übergemeindliche Planungen,
Einbindung in übergeordnete Planungen
Zentrale Dienste
Organisation, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung
- b) **Projektausschuss** (Ausschuss für Projektbetreuung)
Zusammensetzung: neun Mitglieder
Aufgabengebiet: Fachplanung und Betreuung der Projekte entsprechend der Aufgabengliederung des Amtes
- ²In die Ausschüsse können Bürger/innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören.
- (4) ¹Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. ²Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse auch Bürger/innen entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.



- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) ¹Dem Projektausschuss wird zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. ²Die oder der Vorsitzende des Projektausschusses berichtet der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.
- (7) ¹Der Projektausschuss kann aus seiner Mitte für einzelne oder mehrere Projekte Projektbetreuer benennen. ²Die Projektbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. ³Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Ausschuss.

§ 5 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) ¹Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter/innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. ²Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner/innen im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. ²Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. ³In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung übers Internet hergestellt.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner/innen einberufen. ²Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. ³Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.



- (2) ¹Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. ²Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohner/innen einverstanden sind. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. ²Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. ³Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. ²Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. ⁴Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. ⁵Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden Einwohner/innen abgegeben werden. ⁶Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) ¹Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- ³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

¹Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. ²Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnerinnen oder -partnern um Auftragnehmer/innen, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat, nicht übersteigt. ³Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat, nicht übersteigt.



§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-preetzland.de/verwaltung-politik/amtliche-bekanntmachungen und dort unter dem Link „Gemeinde Schellhorn“ bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in Höhe der Plöner Landstraße 18 befindet, bekannt gemacht. ²Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

...

Schellhorn, den ...

DS

gez. Johansen
Bürgermeister

Stand der Lesefassung: 01.08.2023